

Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 SGB II
zum Angebot O.8 - Forderungseinzug -

des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

**zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA)
vertreten durch
den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der AA Hamburg
und dem
Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE) team.arbeit.hamburg
vertreten durch den Geschäftsführer**

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Vereinbarung gestaltet das Zusammenwirken der gE mit der zuständigen Dienststelle der BA bei der Übertragung des Forderungseinzuges als Leistung nach § 44b Abs. 4 SGB II von der gE auf die zuständige Dienststelle der BA nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Die BA führt den Forderungseinzug im Auftrag und im Namen der gE durch. Das Angebot der BA für die gE ist im Service Portfolio für die gE als operatives Angebot „O.8 - Forderungseinzug“ zusammengefasst. Die im Service Portfolio beschriebene Aufgabenerledigung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung der gE nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II über die vollständige Erledigung der Aufgabe des Forderungseinzuges für beide Träger, die Übertragung der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II sowie die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen gefasst wurde.
- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung. Bevor die zuständige Dienststelle der BA tätig werden kann, prüft die gE zunächst in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Durchführung des Forderungseinzuges sowie die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges wird bis zum 31.12.2021 nach § 44b Abs. 4 SGB II auf die zuständige Dienststelle der BA übertragen. Hierzu ist

- a) die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen seitens des kommunalen Trägers auf die gE gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II mit der Befugnis, diese wiederum auf die BA weiter zu übertragen, sowie
- b) die (Rück-) Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen für Bundesmittel im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug von der gE auf die BA und
- c) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten im Namen der gE und
- d) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Abschluss von Vergleichen

erforderlich, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges benötigt werden. Die gE überträgt die oben genannten Befugnisse auf die mit dem Forderungseinzug und die mit der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen beauftragte Dienststelle der BA, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE. Insoweit kann sie:

- Mahnungen, die im Namen der gE ergehen, durch den Inkasso-Service der BA erlassen (einschließlich der Festsetzung von Mahngebühren),
- Stundungs- und Erlassbescheide, die im Namen der gE ergehen, nach Zustimmung durch den kommunalen Entscheidungsträger durch den Inkasso-Service der BA erlassen (siehe auch Delegationskonzept nach § 59 BHO – in der jeweils gültigen Fassung),
- Vergleiche nach § 58 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. § 61 Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung–LHO) nach Zustimmung durch den kommunalen Entscheidungsträger im Namen der gE abschließen (siehe auch Delegationskonzept nach § 58 BHO – in der jeweils gültigen Fassung),
- als Vollstreckungsanordnungsbehörde das zuständige Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragen (vgl. § 40 Abs. 8 SGB II i.V.m. § 66 SGB X und § 3 Abs. 4 VwVG).

Im Rahmen der Übertragung der Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II handelt die Dienststelle im Namen der gE. Insoweit

- erlässt sie Widerspruchsbescheide durch die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Service der BA und
- übernimmt die Vertretung im Klageverfahren im Namen der gE.

§ 3 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen der gE bei Niederschlagungen

(1) Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf folgende Bewirtschaftungsbefugnisse im Bereich der Bundesmittel der gE übertragen (s.a. Delegationskonzept § 59 in der jeweils gültigen Fassung):

- hinsichtlich der Forderungen des Bundes darf die zuständige Dienststelle der BA befristete und unbefristete Niederschlagungen bis jeweils 50.000 Euro als haushaltsrechtliche Entscheidungen treffen.

Über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet die BA die gE quartalsmäßig in Listenform. Auf § 6 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

- (2) Die zuständige Dienststelle der BA wird bis auf Widerruf ermächtigt, kommunale Forderungen der gE vorläufig befristet oder unbefristet niederzuschlagen. Über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet die BA die gE quartalsmäßig in Listenform. Auf § 6 dieser Vereinbarung wird Bezug genommen.

Die gE beteiligt den kommunalen Träger zu den vorläufigen Niederschlagungen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Entscheidungsgrenzen eigenverantwortlich und holt, wenn nach kommunalen Vorschriften eine Beteiligung erforderlich ist, dessen Stellungnahme hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung ein (Zustimmung zu oder Ablehnung der vorläufigen Niederschlagungen).

Stimmt der kommunale Träger in diesen Beteiligungsfällen der Niederschlagung nicht zu, ist die vorläufige Entscheidung der BA nach Rückmeldung durch die gE zu korrigieren. Erfolgt innerhalb 2 Monaten nach listenmäßiger Bekanntgabe an die gE keine Rückäußerung, gilt die seitens der BA getroffene vorläufig vorgenommene Niederschlagung als genehmigt. Erst nach ausdrücklicher Zustimmung des kommunalen Trägers oder Fristablauf wird die getroffene haushaltsrechtliche Maßnahme abschließend wirksam.

Sofern die Entscheidung des kommunalen Entscheidungsträgers von der Entscheidung der BA abweicht, wird die Entscheidung der BA korrigiert.

- (3) Die Anforderung, Erhebung und Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach VV Nr. 7 zu § 59 BHO.
- (4) Die gE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Bewirtschaftung vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Die gE kann die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an ihre Auffassung binden.
- (5) Bei befristeten und unbefristeten Niederschlagungen von Einzelforderungen aus Bundesmitteln über 50.000 Euro ist das in § 7 dieser Vereinbarung beschriebene Verfahren analog anzuwenden.

§ 4 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen bei Stundung und Erlass

Das Beteiligungsverfahren wird in allen Fällen einer beabsichtigten Stundung und eines beabsichtigten (Teil-)Erlasses durchgeführt.

Soll einem Stundungs- oder einem (Teil-)Erlassantrag stattgegeben werden, stellt die zuständige Dienststelle der BA der gE einen Entscheidungsvorschlag zur Verfügung. Der Entscheidungsvorschlag hat die Form eines Vermerks, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält.

Die gE stellt, wenn wegen eines Anteils von kommunalen Forderungen erforderlich, die Einbindung des zuständigen kommunalen Entscheidungsträgers sicher.

Nach Entscheidung des kommunalen Trägers über die haushaltsrechtliche Maßnahme hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung übermittelt die gE die Entscheidung an die zuständige Dienststelle der BA. Im Falle einer Ablehnung sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten mitzuteilen.

Um den Anspruchsgegner nicht im Unklaren über den gestellten Antrag auf Stundung zu belassen, wird ihm ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt, in dem er bereits um Zahlung der beantragten Rate gebeten wird.

§ 5 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen zum Abschluss von Vergleichen

Bei beabsichtigter Zustimmung zu einem Vergleichsangebot leitet die zuständige Dienststelle der BA das Vergleichsangebot in Form eines Vermerks, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält, mit einer Einschätzung zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit an die gE weiter. Die gE stellt die Einbindung des kommunalen Entscheidungsträgers sicher.

Nach Entscheidung des kommunalen Trägers über das Vergleichsangebot hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung übermittelt die gE die Entscheidung an die zuständige Dienststelle der BA. Im Falle einer Ablehnung des Vergleichsangebots sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten oder ein Gegenangebot mitzuteilen.

Im Falle eines Gegenangebotes wird der Inkasso-Service einmalig versuchen, den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Veränderung seines Angebotes zu bewegen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, ist das Vergleichsangebot des Schuldners hinfällig.

Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE entweder das Zustandekommen des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen mit.

Die gE und die zuständige Dienststelle der BA nutzen für ihre Kommunikation im Rahmen von Vergleichsabschlüssen/-entscheidungen das ARS-Modul FINKA (fachliches Modul Inkasso).

§ 6 Unterrichtung der gE über haushaltsrechtliche Entscheidungen

Die zuständige Dienststelle der BA übermittelt der gE quartalsweise alle haushaltsrechtlichen Entscheidungen (Stundungen, (Teil-)Erlasse, Vergleiche, befristete und unbefristete Niederschlagungen).

Mit der Einführung einer IT-Unterstützung für SAP ERP Auswertungen – Tool „Quasar“ (SAP-/Prozessanalysen) können darüber hinaus gehende und detaillierte Auswertungen zu niedergeschlagenen Forderungen und Ratenplänen und den übrigen haushaltsrechtlichen Maßnahmen eigenständig von den gE abgerufen werden.

§ 7 Beteiligung des BMAS

Die gE leitet im Falle der Zustimmung des kommunalen Entscheidungsträgers zur vorgeschlagenen Entscheidung den Vermerk nach § 4 bzw. § 5 dieser Vereinbarung zur Letztentscheidung über die BA an das BMAS weiter, sofern die Forderung des Bundes im Falle

- einer Stundung nach § 59 BHO 30.000 Euro oder
- einer Niederschlagung nach § 59 BHO 50.000 Euro

bzw. der Verzichtsbetrag im Falle

- eines (Teil-) Erlasses nach § 44 SGB II 15.000 Euro oder
- eines Vergleiches nach § 58 BHO 15.000 Euro

übersteigt.

§ 8 Generalvollmacht

Mit Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung erteilt die gE der zuständigen Dienststelle der BA eine Generalvollmacht für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der gE im Rahmen der Durchführung des Forderungseinzuges. Hierfür ist ausschließlich der bundeseinheitliche Vordruck (siehe Anlage und Intranet der BA) zu verwenden.

§ 9 Kosten und Haftung

- (1) Sofern im Widerspruchs- und/oder Klageverfahren gegen eine Entscheidung im Rahmen eines Einziehungsverfahrens Gerichtskosten bzw. außergerichtliche Kosten anfallen, erfolgt die Erstattung dieser Kosten immer direkt aus dem Budget der gE (Kapitel 7).
- (2) Im Fall der Vereinbarung des Moduls „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ (s. § 2 Abs.2), ist es erforderlich, dass die gE der zuständigen Dienststelle der BA die Möglichkeit einer Mittelbindung und Zahlung der Kosten über Kapitel 7, Titelgruppe 02 eröffnet.
- (3) Näheres zur konkreten Umsetzung der Zahlbarmachung von Verfahrenskosten nach Absatz 1 (wie z.B. Art und Weise der Beteiligung der bzw. des BfdH der gE, Umfang der der gE vom Operativen Service vorzulegenden zahlungsbegründenden Unterlagen) regeln die gE und die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Services dezentral und im Einvernehmen.
- (4) Gebühren und Auslagen, soweit sie im Rahmen von Zwangsvollstreckungen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung anfallen, werden zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt. Die Vollstreckungspauschale wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE genauso wie die Fremdkosten abgerechnet.
- (5) Ein Haftungsausschluss besteht in den Fällen, in denen der kommunale Entscheidungsträger eine Entscheidung über das Einziehungsverfahren getroffen hat. In allen anderen Fällen haften die BA und die gE einander gegenseitig nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

§ 11 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Gültigkeit der Vereinbarung

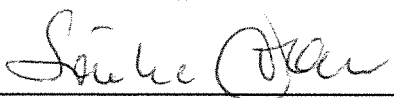
Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und setzt voraus, dass die Vertragspartner eine Verwaltungsvereinbarung zur Übernahme von Serviceleistungen geschlossen haben.

Die bisherige bis 31.12.2021 abgeschlossene Zusatzverwaltungsvereinbarung wird durch diese Zusatzverwaltungsvereinbarung abgelöst.

§ 13 Kündigungsrecht

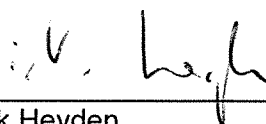
- (1) Unbeschadet der sich aus § 3 ergebenden Möglichkeiten kann die gE diese Vereinbarung widerrufen und die Beauftragung nach § 2 außerordentlich kündigen, wenn den Vertragsparteien ein Zuwarten bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung oder bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht zugemutet werden kann. Ein Abwarten ist insbesondere dann unzumutbar, wenn bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen diese Vereinbarung verstoßen wurde.
- (2) In allen anderen Fällen kann die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es dem Beauftragten ermöglicht, sich auf den Wegfall des Auftrages in angemessener Zeit einstellen zu können. Kündigt der Beauftragte, so darf die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, dass der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen kann. In beiden Fällen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

Hamburg, den... 10.12.19



Sönke Fock
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Hamburg

Hamburg, den... 02/01.20



Dirk Heyden
Geschäftsführer des
Jobcenters team.arbeit.hamburg